

Weiterbildung innerhalb eines Weiterbildungsverbundes

In der Allgemeinmedizin besteht die Möglichkeit, die Weiterbildung innerhalb eines Weiterbildungsverbundes zu absolvieren. Ein Weiterbildungsverbund stellt eine Kooperation von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit Krankenhäusern und anderen zur Weiterbildung befugten Fachärztinnen und -ärzten dar, die gemeinsam die gesamte Weiterbildung eines Gebietes durchweg sicherstellen.

Eine Übersicht über die bestehenden Weiterbildungsverbünde in Westfalen-Lippe erhalten Sie unter www.aekwl.de/kosta.

Weiterbildungsbörse Allgemeinmedizin

Als zusätzliches Angebot steht im Portal der Ärztekammer eine Weiterbildungsbörse zur Verfügung, um das Zusammenkommen von Stellenanbietern und Stellensuchenden zu unterstützen. Die Weiterbildungsbörse finden Sie unter portal.aekwl.de.

Finanzielle Förderung

Die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin wird seit Jahren auf vielfältige Weise gemäß der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gefördert.

Informationen zur finanziellen Förderung im stationären Bereich erhalten Sie bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), Tel.: 030 39801-0, www.dkgv.de.

Informationen zur finanziellen Förderung im ambulanten Bereich erhalten Sie bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Tel.: 0231 9432-9400, www.praxisstart.info.

Sind noch Fragen offen? Sprechen Sie uns an!

Ärzttekammer Westfalen-Lippe
Ressort Aus- und Weiterbildung
Koordinierungsstelle Aus- und Weiterbildung (KoStA)
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster

Tel.: 0251 929-2343
Fax: 0251 929-2349

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Ass. jur. Julia Leemhuis -2327
Sachgebietsleiterin

Christiane Kirchartz -2339
Nicole Menke -2324
Kirsten Nischk -2332

E-Mail: kosta@aekwl.de

Telefonsprechzeiten:
Mo.: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Di.: 9.00 – 11.00 Uhr | Mi.: 14.00 – 16.45 Uhr
Do.: 9.00 – 11.00 Uhr | Fr.: 9.00 – 13.30 Uhr

Nähere Informationen zur KoStA finden Sie auch unter www.aekwl.de/kosta



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

DER QUEREINSTIEG IN DIE ALLGEMEINMEDIZIN

Maßnahmen gegen den drohenden Hausärztemangel



KoStA
Koordinierungsstelle
Aus- und Weiterbildung/
Allgemeinmedizin

Auszug aus der Weiterbildungsordnung

Die Regelungen des Quereinstiegs orientieren sich seit dem 01.07.2024 an der Weiterbildungsordnung (WO) der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21.09.2019, in Kraft seit dem 01.07.2020. Danach setzt sich die reguläre Weiterbildung zum Erwerb der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin wie folgt zusammen:

60 Monate Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon

- müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden
- müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden
- müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden
- können zum Kompetenzerwerb weitere 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung

Hinweis: Gemäß § 20 Abs (4) WO können Kammerangehörige, die ihre Facharztweiterbildung vor dem 01.07.2020 begonnen haben, den Facharzt Allgemeinmedizin innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach den Bestimmungen der „alten“ Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 erwerben. Diese Frist endet zum 30.06.2027. Anfragen hierzu stellen Sie bitte direkt an die KoStA.

Der Quereinstieg in die Allgemeinmedizin

Um dem drohenden Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten zu begegnen, soll Ärztinnen bzw. Ärzten, die bereits eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung (§ 2a WO) erworben haben, der Weg zum Erwerb der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin erleichtert werden.

Hierfür besteht die Möglichkeit, Weiterbildungszeiten, die sie zum Erwerb ihrer Facharztkompetenz in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie (gesamt), Innere Medizin (gesamt), Kinder- und Jugendmedizin und Physikalische und Rehabilitative Medizin abgeleistet haben, mit 36 Monaten auf die geforderten 60 Monate zu berücksichtigen.

Als **Minimalanforderungen** für den Quereinstieg gelten weiterhin **24 Monate** Weiterbildung in der **ambulanten hausärztlichen Versorgung**, die **80 Stunden Kursweiterbildung** gem. § 4 Absatz 8 der WO in Psychosomatischer Grundversorgung sowie die Absolvierung des **80-stündigen Kurses** „Repetitorium Allgemeinmedizin – Aus der Praxis für die Praxis“.

Die gem. der Weiterbildungsordnung vom geforderten **Kompetenzen und Richtzahlen** müssen bei der Anmeldung zur Facharztprüfung **vollständig** nachgewiesen werden. Hierfür ist das eLogbuch, welches Sie über das Portal der Ärztekammer erreichen, zu verwenden.

Bei den Anerkennungen aus den anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung müssen zusätzlich noch (bis zu) zwölf Monate Weiterbildung in der stationären Akutversorgung im Gebiet Innere Medizin absolviert werden. Dies wird im Wege einer Einzelfallregelung entschieden.

Grundsätzlich empfehlen wir, auf Antrag die konkrete Anrechnungsfähigkeit Ihrer bisher absolvierten Weiterbildung von uns überprüfen zu lassen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Gesonderte Regelung für „Allgemeininternisten“

Gemäß dem Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung, welches u. a. von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und den gesetzlichen Krankenkassen im Land NRW geschlossen wurde, besteht für Fachärztinnen und -ärzte der Inneren Medizin (ohne Schwerpunktkompetenz) – sog. Allgemeininternisten – die Möglichkeit, die Weiterbildungszeit zum Erwerb der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin auf **bis zu zwölf Monate** (anstatt 24 Monate) in der ambulanten hausärztlichen Versorgung zu verkürzen.

Innerhalb dieser Zeit sollen die Allgemeininternisten als Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die in der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung für die Fachärztin bzw. den Facharzt für Allgemeinmedizin obligatorisch sind und von der bisherigen Facharztweiterbildung in der Inneren Medizin nicht umfasst waren.

Ungeachtet dessen sind zum Erwerb der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin weiterhin die **beiden 80-stündigen Kursweiterbildungen** vor der Facharztprüfung verpflichtend zu absolvieren.

Die geforderten **Kompetenzen und Mindestinhalte** müssen auch hier trotz der verkürzten Weiterbildungszeit über das eLogbuch **vollständig** nachgewiesen werden.

Der notwendige Qualifizierungsbedarf wird individuell durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe ermittelt. Gerne können Sie uns Ihre Unterlagen zur Überprüfung der noch erforderlichen Weiterbildungszeiten und -inhalte zukommen lassen.

Eine Absolvierung der Weiterbildung gem. der „alten“ Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 ist auch hier bis zum 30.06.2027 noch möglich.